

Freistellungsvereinbarung

zwischen

-Auftraggeber -

Und

CEE Logistics a.s.**mit Sitz Tschechische Republik, Doubravice 106, 533 53 Pardubice****Id.-Nr.: CZ 24135291****eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht im Praha Aktz. B 17318****vertreten durch Herrn Marek Macháček, Geschäftsführer****- Auftragnehmer -**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten.
2. Sollte der Auftragnehmer die Ausführung von Aufträgen auf Nachunternehmer übertragen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Nachunternehmer gleichfalls darauf zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen und die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten. Dies gilt nur soweit das Mindestlohngesetz (MiLoG) Anwendung findet.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren dazu, den Auftraggeber von Ansprüchen der eigenen Arbeitnehmer in Höhe des jeweils geschuldeten Nettoentgelts freizustellen, soweit dieser Anspruch auf einer Verletzung der dem Auftragnehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten beruht. Die Geltendmachung gesetzlicher Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
4. Vorstehende Verpflichtungen aus Ziffern 1-3 gelten nur dann, wenn die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auch auf den Auftragnehmer, insbesondere auf den konkreten Beförderungsvertrag, Anwendung finden und begründen keine darüber hinausgehende Verpflichtungen und Haftung des Auftragnehmers.
5. Auf diese Vereinbarung findet das jeweils auf den zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag anwendbare Recht entsprechende Anwendung.
6. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.



Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmerin